

Änderungs-Allgemeinverfügung

zur Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises München über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstattarif“

Der Freistaat Bayern hat zusätzlich zum regulären Deutschlandticket ein Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende für einen Startpreis von 29 Euro im Monat auf den Weg gebracht, das ab dem 01. September 2023 erhältlich sein soll. Die Richtlinien Bayern zur Umsetzung des Deutschlandtickets enthalten Vorgaben für das Ermäßigungsticket und definieren dieses als Bestandteil des Deutschlandtickets. Auch die Tarifierungsvorgabe in § 9 Abs. 1 Satz 3 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) erfasst das Ermäßigungsticket. Diese Vorgaben werden mit der folgenden Änderungs-Allgemeinverfügung im Landkreis München umgesetzt.

Abschnitt 1

Die Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises München über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstattarif“ wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Deutschlandtickets“ die Wörter „einschließlich Ermäßigungsticket“ eingefügt.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Am 18. April 2023 ist vom Freistaat Bayern die Einführung des Ermäßigungstickets zum Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende beschlossen worden. Beim Ermäßigungsticket handelt es sich um ein für bestimmte Bezugsberechtigte vergünstigtes Deutschlandticket. Die zusätzliche Ermäßigung wird vom Freistaat Bayern finanziert. Entsprechende Regelungen sind in den Richtlinien Bayern 2023 enthalten. Die Regelungen der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket des Landkreises München vom 29.04.2023 beanspruchen grundsätzlich auch insoweit Gültigkeit. Eine Ergänzung dieser allgemeinen Vorschrift ist jedoch dann erforderlich, wenn ein Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers das Ermäßigungsticket verkauft („lokaler Vertrieb“) und keine Regelung der entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und der Ausgleichleistungen im

Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit diesem Unternehmen besteht. Vor diesem Hintergrund bedarf es der nachfolgenden Ergänzungen der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket.“

3. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird hinter dem Wort „teilzunehmen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Der zweite Halbsatz des bisherigen Satzes 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießenden Einnahmen abzugeben (**Anlage 2b**).“

cc) Dem neuen Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Wenn durch die Fahrgeldzuscheidungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert des jeweiligen Jahres gemäß den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 (**Anlage 3**) übersteigende Betrag abzuführen.“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Tarifierkennungspflicht im Sinne von Ziffer 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß **Anlage 4**. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.“

4. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 des ersten Absatzes wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Dem ersten Halbsatz wird der neue zweite Halbsatz angefügt:

„(...) dies gilt gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket; dieses ist im ersten Schritt der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist sodann eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat

Bayern vom 06.07.2023 in **Anlage 1** (Richtlinien Bayern 2023) erforderlich.“

c) Dem Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„Bezüglich der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG ist zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifierkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen vom Verkehrsunternehmen gegenüber der für den Ausgleich nach § 45a PBefG zuständigen Bezirksregierung erforderlich, solange keine landesgesetzliche Regelung zur Ersetzung des § 45a PBefG besteht. Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden insoweit nicht gewährt.“

d) Dem Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„Für das Ermäßigungsticket, den Umstellungsaufwand und das digitale Nachweisverfahren bei dem Ermäßigungsticket für Studierende gilt Ziffer 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2023.“

5. Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

Dem Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Nachweispflichten in Zusammenhang mit dem Ermäßigungsticket richten sich nach den Vorgaben in Ziffer 5.6 der Richtlinien Bayern 2023 (**Anlage 1**).“

6. Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.“

b) Dem neuen Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket gewährt der Landkreis München Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Zum 15. August 2023 kann eine erste Prognose der voraussichtlich verkauften Ermäßigungstickets bei der Antragsstellung der Abschlagszahlung angegeben werden. Zudem können Abschlagszahlungen jeweils zum 15. des auf den Verkauf folgenden Monats über das Portal <https://dtby.intraplan.de/site/login> beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils verkauften Ermäßigungstickets zu melden. Die auf Grundlage des Antrags zum 15. August 2023 erfolgten Abschlagszahlungen werden verrechnet. Das Unternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines

Dienstleisters bedienen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.“

7. Ziffer 16 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung nach Ziffer 2 Absatz 1 tritt zum 01. Mai 2023 in Kraft. Die Verpflichtung nach Ziffer 2 Absatz 2 tritt zum 01. September 2023 in Kraft.“

8. Ziffer 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt: „Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2023 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Landkreis München).“

b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die allgemeine Vorschrift kann durch **Änderungs-Allgemeinverfügung** verlängert, geändert oder aufgehoben werden.“

9. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4 (samt Anhang)

Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket)“:

b) Die bisherige Anlage 4 wird zur neuen Anlage 5.

Abschnitt 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht München, Postfach: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, in elektronischer Form nach § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben.

werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.